

# Raths=Protokoll

**der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr**

**vom 24. März 1840**



Rathsprotokoll

zur Sitzung am 24. März 1840 in Politicis.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Reißer  
" Maätsrath Haydinger  
" " " Freyinger  
" " " Maurer  
" " " Buberl  
Sekretär Bleyer

Referat des Hrn. Raths Maurer.

1501. Kreisamtsdecreet vom 3. d.M. Z. 2599 mit der buchhalterischen Erledigung der Skt. Michael Kirchenrechnung pro 1837.

Diese Erledigung dem Kirchenvater Franz Rieß zum Wissen u. Benehmen u. insbesondere zur Leistung der im § 14, 4 u. 7 ausgesprochenen Ersatzposten in Abschrift gegen Empfangsbestätigung zuzustellen, welche sodann nach gehöriger Mitfertigung berichtlich vorgelegen ist. Auch der geistlichen Vogt, ist eine Abschrift zum Wissen u. Benehmen mittelst Note zuzufertigen, u. endlich ist wegen der übrigen Ersatz- u. Suspensposten eine Vorstellung h. Orts zu machen.

Referat des H. Raths Buberl.

1674. Kreisamtssignatur dto. 12. d.M. N. 3004 betreffend die Intimation der Abweisung des von Johann Lutz bei h. Regg eingebrachten Gesuches um eine personelle Bindergerechtsame. Aufzubehalten, u. dem Johann Lutz unter Rückschluß seiner Rekursbeilagen rathschlägig zu bedeuten, daß h. Landesstelle seinem Recurse gegen den maätlichen Bescheid dto. 29. Jänner d.J. Z. 36[?] keine Folge gegeben habe.

1718. Anton Wittenberger um Verleihung eines Pfäidlerbefugnißes.

Abgewiesen, da diese Befugniße zu den beschränkten Handlungsbefugnißen gehören, welche nur in den Hauptstädten verliehen werden dürfen.

Erinnerung in Betreff des Polizeymannes Johann Lorenz.

Referent erstattet folgenden Vortrag:

Die vorzüglichsten Eigenschaften eines Polizeymannes u. seine Dienstespflichten bestehen darin, daß selber ein stets nüchternes Benehmen beobachte, sohin dem Trunke nicht ergeben sei, u. daß er seine ihm aufgetragenen Dienstesverrichtungen genau u. pünktlich befolge, daß sich sohin der Maät von seinem Wach- u. Sicherheitspersonale die strengste Wachsamkeit auf Ordnung, Ruhe u. Sicherheit versehen könne. Nun hat sich aber der Maät u. der Polizeyreferent aus seinen Beobachtungen sowohl, als auch aus den eingegangenen mündlichen Rapporten des Distriktsactuars Brazda u. des Wachtmeisters die Überzeugung verschafft, daß der Polizeymann Lorenz in seinen Dienstesverrichtungen nichts weniger als verläßlich u. genau sei, u. daß er auch dem Trunke, u. besonders dem Brandtweintrunk sich so sehr ergäbe, daß er fast jeden Tag u. Nachts betrunken ist, so daß er seinen Dienstesverrichtungen nicht obliegen kann, er ist durch diese Leidenschaft schon so entnervt, daß er nicht mehr schreiben kann, u. seine Kräfte von Tag zu Tag mehr verliert; er kann in den Conscriptions- u. Recrutirungsgeschäften nicht einmahl zu dem Ansagen verwendet werden, da er in seinem beständigen Taumel u. geschwächtem Gedächtniße jeden Auftrag aus dem Gedächtniße verliehrt, u. hierzu nach der mündlichen Bestättigung des Konskriptionsbuchführers ganz unfähig ist.

Eben so wenig verläßlich ist er als Wache habender Mann, denn es ist erwiesen, daß er Sonntag den 8. dieses, wo in der Nacht auf den Montag im städtischen Kassaamte ein Einbruch verübt wurde, u. ein bedeutender Gelddiebstahl geschah, die Rathaus-Wache hatte, u. schon Nachmittags von dem Distriktsactuar mehrmals nicht in dem Wachtzimmer getroffen wurde. Abends ließ er sich eigenmächtig durch den Polizeymann Hofstetter ablösen, u. gieng in das Theater, nach geendetem Theater gieng er noch zu dem Ankerwirthe, um dort zu trinken, u. kam erst nach 10 Uhr auf sein Wachtzimmer zurück, wo er sich im Taumel niederlegte, u. die ganze Nacht schlief, statt zu wachen, daher er auch von dem Einbruche nichts hörte, welches wahrscheinlich nicht geschehen wäre, wenn er wach gewesen wäre, da er sein Abgehen von der Wache dem Hrn. Bürgermeister nicht meldete, so hat er eigenmächtig seine Dienstespflichten verletzt. Eine fernere Verletzung seiner Dienstespflichten ist durch die Aussagen des Josef u. der Elisabeth Schrotz am 12. d.M. erwiesen, nach welchen er sich beigehen ließ, eigenmächtig auf Ansuchen einer sicheren Juliana Barometler, welche des unsittlichen Lebenswandels beinhaltet ist, mit einer sicheren Franziska Aumayr, welche ebenfalls dem Maate wegen ihres unzüchtigen Lebenswandels bekannt ist, als Assistenz in das Barthenhaus bei der Steyr zu gehen, um dort von einem sichern Sylvester Ramoser, u. einem Scherrschmiede jenes Geld zu requiriren, welches ihr diese beiden von einem Schneider in Sierning, welcher mit ihr unerlaubten Umgang pflog, einhoben, u. ihr vorenthielten, u. sich alldort sehr ungestüm benahm. Aus diesen Daten ergibt sich nun, daß dieser Mann zu der Dienstesverrichtungen eines Polizeymannes gänzlich untauglich, daher sogleich zu entlassen, u. seine Stelle durch ein anderes brauchbares Individuum zu ersetzen sei.

Herr Rath Haydinger ist der Meinung, daß mit der Dienstesentlassung u. zwar umso minder mit der sogleichen, weil ihm gegen diese Verfügung der Recurs bevorbelassen bleiben müsse, vorzugehen, sondern derselbe vorerst eingreiffend zu vermahnen, u. ihm die Entlassung für den Fall weiteren Beharrens in seinem sträflichen Verhalten anzudrohen sei.

Die übrigen H. Votanten u. der Hr. Vorstand sind mit dem Referenten einverstanden, daher Conclusum per majora der Polizeysoldat Johann Lorenz ist wegen gänzlicher Untauglichkeit zu seinem Dienste, u. grobe Dienstverletzung von heute an seines Dienste zu entlassen, ihm von morgen an seine Löhnuung einzustellen, u. hiernach geeigneten Dekrete an ihn u. das Stadtkasseamt zu erlassen. Et videat Polizeywachtmeister wegen Abnahme der Montour u. Wohnungsräumung.

Reisser Bgst.

Bleyer Sekretär